



Bodenordnung Spreewald I
Aktenzeichen 2002D - AfAO Cottbus

Beschluß

1. Aufgrund des § 53 in Verbindung mit den §§ 56 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 03. 1994 (BGBl. I S. 736) sowie nach den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird das

Bodenordnungsverfahren Spreewald I

angeordnet und das Bodenordnungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Kreis	Oberspreewald-Lausitz
Gemarkung	Boblitz
Flur	1 teilweise 2 teilweise 3 teilweise
Gemarkung	Groß Lübbenau
Flur	2 ganz 3 teilweise

Gemarkung
Flur

Leipe
1 teilweise
6 teilweise
7 teilweise
8 ganz

Gemarkung
Flur

Raddusch
1 teilweise
2 ganz
3 teilweise
4 ganz
5 ganz
6 ganz
7 ganz
8 ganz
9 teilweise

Gemarkung
Flur

Groß Klessow
1 teilweise

Gemarkung
Flur

Lübbenau
25 teilweise

Gemarkung
Flur

Stradow
3 teilweise

2. Das Bodenordnungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 2567 ha groß.
3. Der Bodenordnungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte einschließlich des Verzeichnisses der Flurstücke liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim Amt Lübbenau/Spreewald und beim Amt Vetschau aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- als Teilnehmer:

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sonder Eigentum stehenden Gebäude und Anlagen.

- als Nebenbeteiligte:

die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG i. d. F. d. B. vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 08. 1994 (BGBl. I S. 2187) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Hausanschrift:

Amt für Agrarordnung Cottbus
Lieberoser Straße 13
03046 Cottbus

Postanschrift:

Amt für Agrarordnung Cottbus
Postfach 10 14 65
03014 Cottbus

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Agrarordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Agrarordnung Cottbus zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Agrarordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines des bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Die unter 4. genannten Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese führt den Namen

**Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Spreewald I
mit dem Sitz in Raddusch.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

7. Gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 34 und § 85 Ziff. 5 FlurbG gelten von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wirksam sind:
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Agrarordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Agrarordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Agrarordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Agrarordnung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Agrarordnung anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c, d, dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19. 02. 1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 07. 1992, BGBl. I S. 1302. Bei Eintreten der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 4 OWiG kann eine höhere Geldbuße auferlegt werden. Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses kombinierten Bodenordnungsverfahrens gemäß § 53 in Verbindung mit den §§ 56 bis 64 des LwAnpG unter gleichzeitiger Anwendung der §§ 4 und 1 FlurbG sind vorhanden.

Zum einen liegen Anträge nach § 53 und § 64 des LwAnpG aus dem Verfahrensgebiet zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeigentum vor. Auf der anderen Seite wird unter Abwägung aller Interessen und unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Erfordernisse die Durchführung der Flurbereinigung für erforderlich gehalten.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Zweck der Bodenordnung.

Das Bodenordnungsgebiet umfaßt zersplitterten Grundbesitz. Er ist vielfach unwirtschaftlich geformt. Das vorhandene Wegenetz ist zum Teil unzweckmäßig und unzureichend. Es besteht die Aufgabe, neue Wirtschaftswege zu schaffen, vorhandene zu verlegen, zweckmäßiger zu führen und gegebenenfalls zu verbreitern. Aufgrund der durchgeführten Meliorationsmaßnahmen sind im Bodenordnungsgebiet auch die Gewässerverhältnisse zu ordnen.

Die Klärung der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken schafft für alle Beteiligten die Möglichkeit, über ihr Eigentum zu verfügen und die Rechtssicherheit herzustellen. Wegen der Besonderheiten des Verfahrensgebietes, Erklärung zur ILE-Region, Bestandteil des Biosphärenreservates Spreewald, ist mit der Durchführung der bodenordnerischen Maßnahmen ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen der

- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt- und Naturschutz sowie dem
- Tourismus

zu schaffen.

Die Bodenordnung im Verfahrensgebiet dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft, der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, trägt zur Förderung der allgemeinen Landeskultur bei und fördert die Landentwicklung durch die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumplanung.

Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG wurden die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer über Ziele, Verfahrensart, Ablauf und Finanzierung sowie über die Möglichkeit der eventuellen Förderung der auszuführenden Maßnahmen nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz (GemAufgG) aufgeklärt.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die Gemeinden und die beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG informiert und gehört worden. Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung geschlossener Waldflächen gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

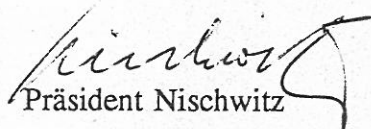
Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluß ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG mit dem Widerspruch anfechtbar. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 687) innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Wildbahn
Postfach 379
15203 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Frankfurt/Oder, den 05.10.1994


Präsident Nischwitz



Gemarkung	Raddusch
Flur	1 teilweise
Flurstücke	10/1; 11/1; 12/1; 15/1; 16; 17; 18/1; 19/1; 20/1; 21/1; 22/1; 23/1; 24/1; 25/1; 28/1; 29/1; 31/1; 32; 33/1; 34/1; 35/1; 40/1; 41/1; 42/1; 43/1; 44/1; 45/1; 46/1; 47/1; 48/1; 49; 50/1; 50/8; 51/1; 51/7; 119/1;
Flur	2 ganz außer Flurstücke 136 - 160
Flur	3 ganz außer Flurstücke: 1 - 10; 12/1; 14 - 25; 154/1; 154/2; 154/4; 154/5; 154/6; 154/7; 155/1; 155/2; 155/3; 155/4; 156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 157/3; 157/4; 157/5; 158/2; 158/3; 158/4; 158/5; 159/2; 159/3; 159/4; 159/5;
Flur	4 ganz
Flur	5 ganz
Flur	6 ganz
Flur	7 ganz
Flur	8 ganz
Flur	9 ganz außer Flurstücke: 28 - 37; 44; 45; 54; 55; 74 - 111
Gemarkung	Groß Klessow
Flur	1 teilweise
Flurstücke	9/1; 9/3; 10/1; 10/2; 11/1; 11/2; 12/1; 12/2; 13/2; 13/3; 14/3; 14/5; 15/3; 15/5; 178/1; 178/3; 179/1; 179/3; 180; 181;
Gemarkung	Lübbenau
Flur	25 teilweise
Flurstücke	22; 23; 24; 348; 349; 350; 351; 352 - 393; 511;

BOV Spreewald I
Verzeichnis der Flurstücke

Gemarkung

Flur

Boblitz

1 ganz

außer Flurstücke: 418/3; 420; 421; 422; 423;
453/3; 453/4; 454/9; 457/2; 458/2; 459; 460/1;
460/2; 461/1; 461/2; 462; 463/2; 464; 465/1;
465/2; 467/1; 467/2; 468; 469/2; 470/1; 470/4;
475/4; 480/2; 481; 482/2;

Flur

2 ganz

außer Flurstücke: 1/2; 2/2 - 31/17; 32/2; 42 - 49;
51 - 63; 65 - 77/2; 153/4; 153/5;

Flur

3 ganz ✓

außer Flurstücke: 12/1; 13/1; 14/1; 14/2; 14/6;
15/1; 16/2; 17/1; 18/1; 18/2; 19/1; 19/2; 20/1;
20/2; 20/6; 22/5; 22/6; 22/7; 23/1; 23/2;

Gemarkung

Flur

Groß Lübbenau

2 ganz

Flur

3 teilweise

Flurstücke

78 - 242; 245 - 249;

Gemarkung

Flur

Leipe

1 teilweise

Flurstücke

1 - 21; 39;

Flur

6 teilweise

Flurstücke

333; 334; 339; 343; 358 - 362; 366 - 415; 416;
417 - 441; 444; 445

Flur

7 teilweise

Flurstücke

1 - 45;

Flur

8 ganz

Gemarkung

Flur

Stradow

3 teilweise

Flurstücke

1; 2; 42/1 - 42/5; 43/1 - 60